

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr**  
**Abteilung Verkehrsrecht**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 15.01.2012  
zu Ltg. -909/V-9/5-2011  
— Ausschuss

**RU6-A-891/016-2011**  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

BearbeiterIn

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

Dr. Heinz Bachbauer

12900

17. Jänner 2012

Betrifft

Resolutionsantrag betreffend Sicherstellung der Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der EntschlieÙung des Landtages von Niederösterreich vom 15. Juni 2011, Ltg.-909/V-9/5-2011, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Händen des Herrn Bundeskanzlers und an die Frau Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gewendet.

Die Frau Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie hat mit Schreiben vom 30. August 2011 in Bezug auf den gegenständlichen Resolutionsantrag eine Stellungnahme ihres Ressorts übermittelt. In diesem Schreiben wurde Folgendes festgehalten:

„In Bezug auf den Resolutionsantrag betreffend Sicherstellung der Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug darf ich folgende Stellungnahme seitens meines Ressorts übermitteln:

Die Ausforschung ausländischer FahrzeuglenkerInnen hängt in erster Linie von der

Zusammenarbeit mit deren Heimatstaat ab. Dafür bedarf es grundsätzlich völkerrechtlicher Verträge.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass im Juli das Europäische Parlament in zweiter Lesung einem Entwurf für eine Richtlinie zur Erleichterung der grenzübergreifenden Durchsetzung von Verkehrssicherheitsvorschriften zugestimmt hat. Es ist davon auszugehen, dass dieser Richtlinienentwurf im Oktober vom Rat beschlossen und noch in diesem Jahr im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht werden kann. Inhaltlich bringt diese Richtlinie bei bestimmten – nicht im Heimatstaat des Zulassungsbesitzers begangenen - Verkehrsdelikten eine Verpflichtung der Mitgliedstaaten, einander die Daten der ZulassungsbesitzerInnen bestimmter Fahrzeuge dem Kennzeichen nach bekanntzugeben. Um unnötigen bürokratischen Aufwand zu vermeiden, ist vorgesehen, dass dieser Datenaustausch auf elektronischem Weg zu erfolgen hat. Zu erwarten ist, dass diese Richtlinie eine deutliche Verbesserung bei der Verfolgung ausländischer Beschuldigter im Falle von Verkehrsdelikten, insbesondere bei Geschwindigkeitsüberschreitungen, mit sich bringt.

Betreffend Angelegenheiten der Verjährung und der Zustellung, des Fristenlaufs und der Einhebung einer vorläufigen Sicherheit muss abschließend darauf hingewiesen werden, dass diese nicht in die Zuständigkeit des BMVIT fallen. In Hinblick auf die Frontfotografie bei Radarmessungen ist anzumerken, dass die Vollziehung der Straßenverkehrsordnung - dazu gehört auch die Überwachung des fließenden Verkehrs - von Verfassung wegen Sache der Länder ist; eine in datenschutzrechtlicher Hinsicht für erforderlich erachtete rechtliche Grundlage für die Frontfotografie wurde bereits 2009 mit der 22. StVO-Novelle geschaffen und einige Frontradargeräte sind auch schon im Einsatz.“

Die Stellungnahme des Bundeskanzleramtes – Ministerratsdienst datiert vom 26. September 2011, sie ist in der Abteilung Verkehrsrecht am 15. Dezember 2011 eingelangt. Die Stellungnahme hat folgenden Inhalt:

„Zu Ihrem Schreiben vom Juli 2011, mit dem Sie eine Resolution vom 15. Juni 2011 zur Sicherstellung der Verfolgung von Verwaltungsstrafsachen mit Auslandsbezug vorlegen, kann ich Ihnen auf Grundlage der bei den zuständigen Stellen eingeholten Stellungnahme nachfolgende Antwort übermitteln:

Die bisher aufgetretenen Probleme bei der Verfolgung von Verwaltungsstrafen mit Auslandsbezug haben vielfältige Ursachen, die von der Republik Österreich einseitig nicht behoben werden können. So verweigern beispielsweise einige Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie etwa die Republik Ungarn, deswegen Rechtshilfe in Verwaltungsstrafsachen, weil sie die unabhängigen Verwaltungssenate nicht als "auch in Strafsachen zuständige Gerichte" im Sinne des Art. 3 des Übereinkommens - gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union vom Rat erstellt - über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, BGBl. III Nr. 65/2005, anerkennen. Andere wiederum, wie beispielsweise die Französische Republik, weigern sich systematisch, Anfragen betreffend die Identität von Fahrzeughaltern zu beantworten oder Zustellersuchen österreichischer Verwaltungsstrafbehörden zu entsprechen.

In diesem Zusammenhang hat der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes die Verwaltungsstrafbehörden mit zwei Rundschreiben (abrufbar unter <http://www.bundeskanzleramt.at/site/4625/Default.aspx>) davon in Kenntnis gesetzt, dass in Fällen systematischer Rechtsverweigerung anderer Mitgliedstaaten die Vorschreibung einer Sicherheitsleistung gemäß § 37 VStG bzw. die Einhebung einer vorläufigen Sicherheit gemäß § 37a VStG zulässig ist. Weiters wurden die Verwaltungsstrafbehörden ersucht, dem Verfassungsdienst Fälle, deren Bedeutung über den Einzelfall hinausreicht, mitzuteilen.

Außerdem steht derzeit ein Vorschlag für eine "Richtlinie zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über Verstöße gegen die Straßenverkehrssicherheit" („Crossborder enforcement“) in Verhandlung. Dieser Vorschlag sieht eine direkte Zugriffsmöglichkeit der nationalen Kontaktstellen auf die KFZ-Halterdatenbanken anderer Mitgliedstaaten vor. Es ist zu hoffen, dass diese Richtlinie nach ihrem Inkrafttreten die grenzüberschreitende Strafverfolgung der von ihr erfassten Verkehrsdelikte erheblich erleichtern wird.

Verwiesen wird schließlich auch auf die Initiative mehrerer Mitgliedstaaten (darunter Österreich) für eine „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen“. Sollte diese Richtlinie in Kraft treten,

könnten auch nationale Verwaltungsstraßenbehörden spezifische Ermittlungsanordnungen (beispielsweise Vernehmung eines Beschuldigten/Zeugen, Ausforschung eines Fahrzeughalters etc.) erlassen, die dann vom Vollstreckungsstaat umzusetzen wären. Die Richtlinie würde dann die korrespondierenden Bestimmungen in den derzeitigen Amts- und Rechtshilfeübereinkommen ersetzen. Voraussetzung wäre aber auch hier, dass eine Ermittlungsanordnung zwar in einem Verwaltungsstrafverfahren erlassen werden könnte, jedoch gegen den das erstinstanzliche Verfahren abschließenden Bescheid „ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht“ anrufbar sein muss.“

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten

NÖ Landesregierung  
Landeshauptmann Dr. Erwin P r ö l l